



**OTIF/RID/RC/2018/9**

21. Dezember 2017

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 12. bis 16. März 2018)

## **TOP 2: Tanks**

### **6.8.2.1.23: Schweißarbeiten an Tanks**

#### **Antrag der Internationalen Union der Güterwagen-Halter (UIP)**

1. Ausgehend von den Vorschlägen der informellen Arbeitsgruppe für die Harmonisierung der Zulassungsverfahren wurde im September 2017 von der Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung ein Änderungsvorschlag für Absatz 6.8.2.1.23 diskutiert und der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses zu deren Tagung in Utrecht im November 2017 unterbreitet.

*"Die Befähigung des Herstellers oder der Instandhaltungs- oder Reparaturwerkstatt für die Ausführung der Schweißarbeiten muss entweder durch die zuständige Behörde oder durch die von dieser Behörde benannte Stelle überprüft und bestätigt sein. Der Hersteller oder die Instandhaltungs- oder Reparaturwerkstatt muss ein Qualitätssicherungssystem für Schweißarbeiten betreiben."*

2. Der Vorschlag sollte generell die Zuständigkeiten für Schweißzulassungen bei Reparaturen und Änderungen an Tanks klären, da diese Frage in Europa als nicht ausreichend harmonisiert angesehen wurde.
3. In ihrem der ständigen Arbeitsgruppe unterbreiteten informellen Dokument INF.9 hat die UIP darauf hingewiesen, dass gerade im Eisenbahnbereich die Idee, die Verantwortung für Reparaturen und Änderungen an eine Behörde zu koppeln, weitere Fragen aufwerfen würde:

- welche Behörde (lokal oder Land der Registrierung)
- welche Schweißverfahren (bei Reparaturen benötigte Flexibilität).

Folglich hat die UIP die folgenden, mit Fettdruck kenntlich gemachten Änderungen vorgeschlagen:

*"Die Befähigung des Herstellers oder der Instandhaltungs- oder Reparaturwerkstatt für die Ausführung der Schweißarbeiten muss entweder durch die zuständige Behörde oder durch die von dieser Behörde benannte Stelle **oder im Falle von Schweißarbeiten während des Instandhaltungsprozesses von dem behördlich anerkannten Sachverständigen nach Absatz 6.8.2.4.5** überprüft und bestätigt sein. Der Hersteller oder die Instandhaltungs- oder Reparaturwerkstatt muss ein Qualitätssicherungssystem für Schweißarbeiten betreiben."*

4. Die ständige Arbeitsgruppe nahm die Argumente zur Kenntnis, bat die UIP jedoch, dies von der informellen Arbeitsgruppe erneut diskutieren zu lassen und dann einen offiziellen Antrag an die Gemeinsame Tagung zu richten.
5. Die informelle Arbeitsgruppe hat den Antrag der UIP unterstützt und den vorgeschlagenen Wortlaut sogar wie folgt erweitert:

*"Die Befähigung des Herstellers oder der Instandhaltungswerkstatt für die Ausführung der Schweißarbeiten **im Falle von Änderungen oder Reparaturen** muss **von der die jeweilige Prüfung durchführenden Prüfstelle** überprüft und bestätigt sein. Der Hersteller oder die **die Änderung oder Reparatur vornehmende** Instandhaltungswerkstatt muss ein **Qualitätskontroll- und -sicherungssystem** für Schweißarbeiten betreiben."*

6. Grundlage für diesen neuen Vorschlag ist die Schlussfolgerung, dass nicht nur während eines Reparaturvorgangs die Verantwortung für ordnungsgemäße Schweißverfahren bei der Baumusterprüfung, der erstmaligen Prüfung und natürlich bei Reparaturen in den Händen der mit diesen Aufgaben betrauten Prüfstellen liegt. Darüber hinaus ist die jüngste Revision der Norm EN 12972, die sich mit der Prüfung und Inspektion von Tanks befasst, wesentlich spezifischer in Bezug auf die Schweißanforderungen und macht deutlich, dass die beteiligten Prüfstellen für die Erfüllung dieser Schweißanforderungen zuständig sind.
7. Die UIP hat sich bereit erklärt, der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung einen entsprechenden offiziellen Antrag zu unterbreiten, und schlägt vor, den Wortlaut des Absatzes 6.8.2.1.23, wie von der informellen Arbeitsgruppe bei ihrer Tagung im Dezember 2017 vereinbart, zu ändern:

*"Die Befähigung des Herstellers oder der Instandhaltungswerkstatt für die Ausführung der Schweißarbeiten **im Falle von Änderungen oder Reparaturen** muss **von dem die jeweilige Prüfung durchführenden Prüfungsorgan** überprüft und bestätigt sein. Der Hersteller oder die **die Änderung oder Reparatur vornehmende** Instandhaltungswerkstatt muss ein **Qualitätskontroll- und -sicherungssystem** für Schweißarbeiten betreiben."*

---